



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

4. November 2009

Nummer 24

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten .....	328
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Boock .....	328
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Grassau .....	329
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Kossebau .....	329
Veröffentlichung der Genehmigungen für Flaggen der Hansestadt Werben(Elbe), Stadt Arneburg und für Wappen der Gemeinde Schinne .....	329
<b>2. VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde</b>	
2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle. ....	330
Bekanntmachung Beschluss der Aussenbereichssatzung Nr.4/07 "Gardelegener Straße". ....	331
Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben "L 32-Neubau eines Radweges zwischen Heeren und Stendal" .....	332
<b>3. VG Bismark/Kläden</b>	
Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für Wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) .....	332
<b>4. VG Elbe-Havel-Land</b>	
Öffentliche Bekanntmachung hier: Einladung zur 2. Sitzung der Wahlkommission. ....	332
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 29.11.2009 ...	332
<b>5. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Allgemeinverfügung. ....	333
<b>6. Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg</b>	
Amtliche Bekanntmachung .....	333
<b>7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Sandau. ....	333
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Wulkau .....	334

### Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, monatliche Zuwendung „Opferrente“
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)

Di, 17.11., 9–17 Uhr, Seehausen (Altmark), Rathaus,  
Sitzungssaal, Große Brüderstraße 1,  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4,  
39112 Magdeburg,  
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

#### Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994).

**Im August 2007 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2011 verlängert.** Mit demselben Gesetz wurde auch die besondere monatliche Zuwendung für Haftopfer eingeführt (Opferpension, 250 Euro monatlich).

Die Strafrechtliche Rehabilitierung einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 (Euro-Einführung) beträgt die Kapitalentschädigung **306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte). Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

Mitarbeiter des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ermöglichen an den Beratungstagen, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und beraten zur Antragstellung.

### Landkreis Stendal

#### Allgemeinverfügung

##### zur Teilung der Jagdgenossenschaft Boock

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Boock mit dem Ortsteil Einwinkel wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Boock und Einwinkel geteilt.

#### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Boock fasste auf der Versammlung am 26.10.2009 mehrheitlich nach der Kopffzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Boock in die selbständigen gemeinschaftliche Jagdbezirke Boock und Einwinkel.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Boock handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Einwinkel. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 27. Oktober 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

## Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Grassau

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Grassau mit den Ortsteilen Bülitz und Grünenwulsch wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Grassau, Bülitz und Grünenwulsch geteilt.

### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i. V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Grassau fasste auf der Versammlung am 16.10.2009 mehrheitlich nach der Kopffzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grassau in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Grassau, Bülitz und Grünenwulsch.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grassau handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Bülitz und Grünenwulsch. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 26. Oktober 2009

Der Landrat



Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

## Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Kossebau

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Kossebau mit dem Ortsteil Rathleben wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Kossebau und Rathleben geteilt.

### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i. V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Kossebau fasste auf der Versammlung am 16.10.2009 mehrheitlich nach der Kopffzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kossebau in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Kossebau und Rathleben.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kossebau handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Rathleben. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen

der Teilung nicht entgegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 26. Oktober 2009

Der Landrat



Jörg Hellmuth



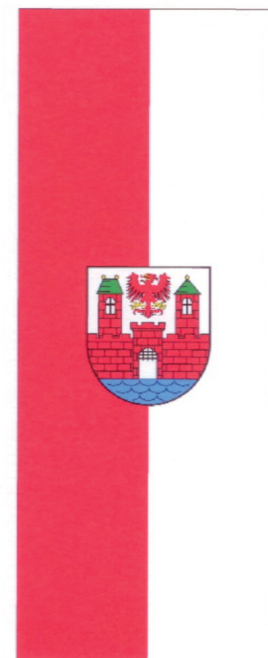
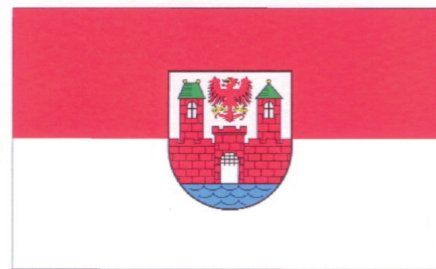
Landkreis Stendal

## Genehmigung der Flagge der Stadt Arneburg

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) erhält die **Stadt Arneburg** gemäß Antrag vom 12.10.2009 die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 28.08.2009, Az.: 1.12-56223-2/ Arneburg:

„Die Flagge ist rot-weiß ( 1 : 1 ) gestreift ( Querformat : Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend ) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.“

Die bildliche Darstellung der Flagge ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 19.10.2009



Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

## Genehmigung des Wappens der Gemeinde Schinne

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) erhält die **Gemeinde Schinne** gemäß Antrag vom 13.10.2009 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom Oktober 2009, Az.: 1.12-56223-2 / Schinne :

**„Gespalten von Gold und Rot, vorn am Spalt ein halbes grünes Kleeblatt bewinkelt von schwarzen Flügeln, hinten drei goldene Ähren mit je zwei Halbblättern, die links außen stehende mit geknicktem Halm und gesenkter Ähre“**

Die bildliche Darstellung des Wappens ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 19.10.2009

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

## Genehmigung der Flagge der Hansestadt Werben (Elbe)

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) erhält die Hansestadt Werben (Elbe) gemäß Antrag vom 12.10.2009 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 29.04.2009, Az.: 1.12-56223-2/Werben (Elbe):

**„Die Flagge ist rot-weiß ( 1 : 1 ) gestreift ( Querformat : Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend ) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“**

Die bildliche Darstellung der Flagge ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 19.10.2009

Jörg Hellmuth



Vgem Stendal-Uchtetal,  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Friedhof und Grünflächen

## 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteil Welle

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 24.08.2009 die folgende

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen  
Ortsteil Welle

beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen, Ortsteile Welle, vom 01.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen, Ortsteil Welle, vom 14.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs.3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sofern die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal im Zuge der Gebietsreform aufgelöst wird, erfolgt die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben durch die Stadt Stendal gemäß § 2 Abs. 5 Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG)“.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Der Friedhof ist vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet. Außerhalb dieser Zeit darf der Friedhof nicht betreten werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten“.

3. § 4 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren.“



4. § 4 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:  
„d. zu fotografieren, wenn hierdurch die Andacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird.“

5. § 5 Absätze 1 bis 11 werden aufgehoben. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof keiner Zulassung durch den Friedhofsträger.
2. Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit kann durch den Friedhofsträger zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt.
3. Gewerbetreibende sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle zu entsorgen“.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 01.08.2003 in der jeweils gültigen Fassung erhoben“.

7. § 19 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen Dritten damit beauftragen kann“.

8. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für daraus resultierende Schäden“.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Dahlen, den 24.08.2009



Christel Güldenpfennig  
Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal,  
Stadt Stendal als Trägergemeinde

## Bekanntmachung der Stadt Stendal

### Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30. März 2009 die Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB sowie § 6 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gardelegener Straße, in der Gemarkung Stendal, Flur 75 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,23 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ wird begrenzt:

#### nördlich der Gardelegener Straße

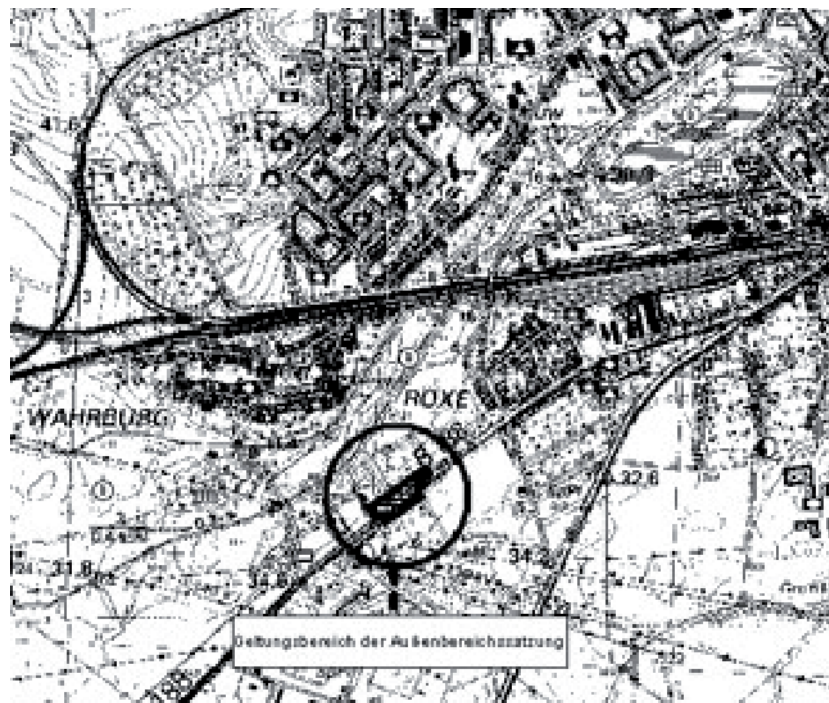
- im Norden durch die nördliche Grenze eines 40 m breiten Korridors parallel zur nördlichen Grenze der Gardelegener Straße
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 29, Flur 75
- im Süden durch die nördliche Grenze der Gardelegener Straße
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 138, Flur 75

#### südlich der Gardelegener Straße

- im Norden durch die südliche Grenze der Gardelegener Straße
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 49, Flur 75
- im Süden durch die südliche Grenze eines 40 m breiten Korridor parallel zur südlichen Grenze der Gardelegener Straße
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 259, Flur 80.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.

Die Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt worden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original), hier unmaßstäblich, Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch LVerM Geo LSA, Erlaubnisnummer T 46126 08

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss zur Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Die Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ mit Begründung wird im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Der Entschädigungsberechtigte kann hiernach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Außenbereichssatzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 13 BauGB die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- b) die Vorschriften über die Begründung der Außenbereichssatzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Außenbereichssatzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
- c) ein Beschluss der Gemeinde über die Außenbereichssatzung nicht gefasst, oder der mit der Bekanntmachung der Außenbereichssatzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Hiernach werden unbeachtlich

- a) eine nach 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ als Satzung in Kraft.

Stendal, 04.11.2009

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde

## Planfeststellung für das Bauvorhaben:

„L 32 – Neubau eines Radweges zwischen Heeren und Stendal“

Landkreis: Stendal  
Gemarkungen: Heeren, Stendal  
Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 28.10.2009

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 28.10.2009, Az.: 308.5.2-31037 F 13.08, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

**09.11.2009 bis 23.11.2009**

während der Dienststunden  
Montag - Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der  
Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal  
Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 203  
39576 Stendal  
zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Nord, Sachsenstraße 11 A, 39576 Stendal, eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Stendal, den 04.11.2009

  
Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

## Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für Wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark)

### Beitragssatzsatzung

Auf Grund der § 4,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S 568), in Verbindung mit den § 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.Dezember 1996 (GVBl.LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.10.2003, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge beschlossen:

#### § 1 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag für das Jahr 2008 für folgende Vorhaben:

- Straßenbeleuchtung Wartenberger Chaussee
- Gehweg Straße der Einheit
- Straße der Solidarität 1 bis 3
- Nebenanlagen Holzhausener Straße

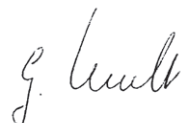
beträgt je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche

**0,1308Euro/m<sup>2</sup>**

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 29.10.2009



Wolter  
Bürgermeisterin



VG Elbe-Havel-Land  
Wahlkommission Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
DER VORSITZENDE  
Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe)

## Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 2. Sitzung der Wahlkommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Sitzung der Wahlkommission der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land lade ich Sie recht herzlich

am: Donnerstag, den 05.11.2009  
um: 19.30 Uhr  
im: Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land,  
Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe)

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Wahlkommission
2. Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen für Wahl Verbandsgemeindebürgermeister
3. Mitteilungen, Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.  
Klaus Wittmüß  
Vorsitzender der Wahlkommission

VGem. Elbe-Havel-Land

## Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 29.11.2009

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen am 29.11.2009 sind im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) vom 06.11.2009 bis 14.11.2009 während der Dienststunden einzusehen.  
2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Aufnahme in das Wählerverzeichnis einer wahlberechtigten Person, die bis zum 25.10.2009 in kein Wählerverzeichnis eingetragen war, im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land beantragt werden.

3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.

4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung, kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 06.11.2009 im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land beantragen, wenn

- er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) bis spätestens 27.11.2009, 18.00 Uhr und aus wichtigem Grund am 29.11.2009 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahllokal Ihres Wahlbezirkes.

8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 04.11.2009 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 25.11.2009 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlge-



setzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **25.11.2009** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Schönhausen (Elbe), den 28.10.2009

Im Auftrag

*Kleinod*  
(Kleinod)

**VGem "Tangerhütte-Land"**

## Allgemeinverfügung

### Verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) werden folgende Ladenöffnungszeiten in der **Bismarckstraße der Stadt Tangerhütte** erlaubt:

#### 13. Dezember 2009 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (ArbZRG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 1983), in der zurzeit gültigen Fassung, und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der zurzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.

#### **Begründung:**

Gemäß § 3 LöffZeitG LSA Satz 1 dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr und am Samstag von 0:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 LöffZeitG LSA kann die zuständige Behörde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden.

Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten.

Der besondere Anlass besteht in diesem Fall in der Vorweihnachtszeit durch den 3. Advent.

Weiterhin ist gemäß § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA darauf zu achten, dass Arbeitnehmer in den Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, hier am **13.12.2009**, während der zugelassenen Öffnungszeit von 14:00 bis 18:00 Uhr und höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Widerspruch erhoben werden.

Tangerhütte, den 26.10.2009

*i. V. Bierstedt*

Birgit Schäfer  
Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“



**Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg**

## Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2009 (Gewässer 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Dienstag, den 01.12.2009	Schaubezirk 1
Donnerstag, den 03.12.2009	Schaubezirk 2

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubezirken entsprechende Hinweise übermitteln.

**Schaubezirk 1** Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neumermark/Lübars, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen, Wulkau, Sandau, Havelberg, Nitzow, Werben, Vehlgaß/Kümmernitz

#### Schaubeauftragte:

Herr Friedrich	Wischer	Hohengöhren
Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
Herr Lothar	Mahnitz	Schönfeld
Herr Gerhard	Osten	Scharlibbe
Herr Hark	Arfsten	Müggelbusch
Herr Martin	Jahn	Sandau
Herr Hartmut	Fritze	Wöplitz

Herr Michael	Briest	Schönhausen
Herr Bernd	Bleis	Schönhausen

**Schaubezirk 2** Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/OT Rehberg, Molkenberg, Schollene und OT, Wulkow, Mangelsdorf, Wust, Redekin

#### Schaubeauftragte:

Herr Joachim	Köpke	Garz
Herr Eckhard	Kuntzsch	Jederitz
Herr Helmut	Kahle	Warnau
Herr Hans-Joachim	Trauter	Wartensleben
Herr Friedrich	Kleemann	Molkenberg
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Hermann	Dreusicke	Steinitz
Herr Dieter	Köppen	Wust

Havelberg, den 27.10.2009

*B. 18*

(Buhtz)  
Verbandsvorsteher

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.10.2009

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Sandau

in

Flur(en) 1 – 22  
der Stadt Sandau  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.11.2009 bis 15.12.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 - 13.00 Uhr
Di,	8.00 - 18.00 Uhr
Fr,	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 252-0

0391 567-8585

0180 5001996\*

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.10.2009

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Sandau

in

Flur(en) 1 – 22  
der Stadt Sandau  
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.11.2009 bis 15.12.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr  
Di 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

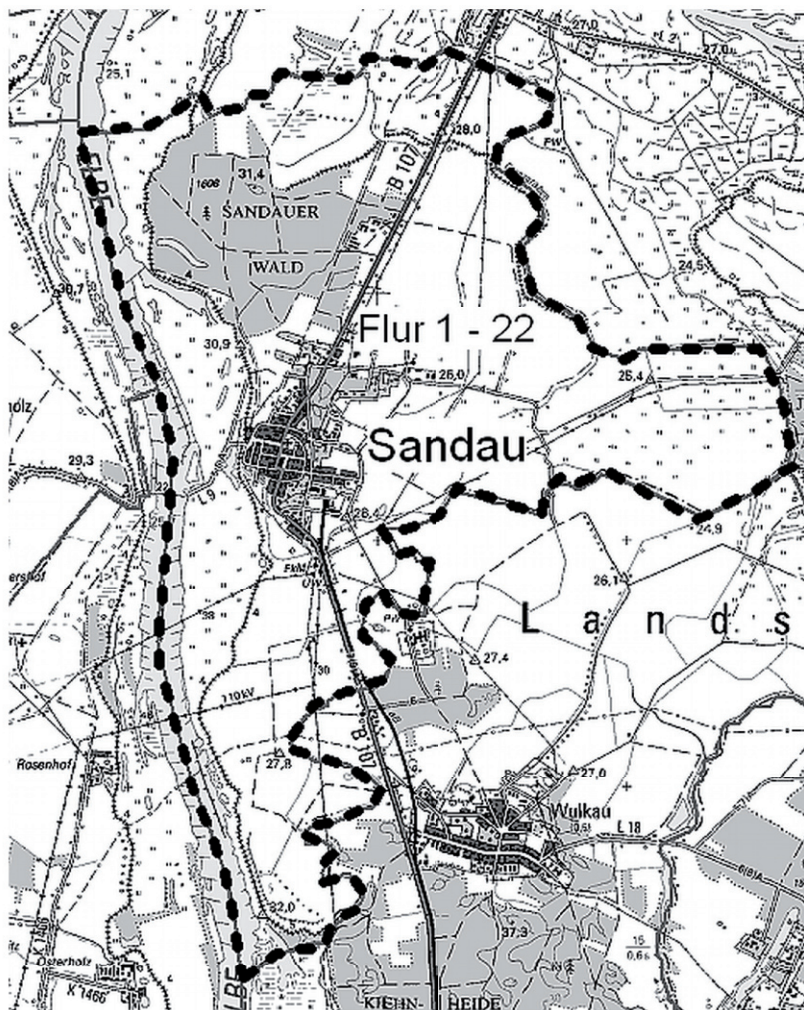
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
Telefon: 03931 252-0  
0391 567-8585  
0180 5001996\*  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

## Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Sandau



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.10.2009

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Wulkau  
in Flur(en) 1 – 13  
der Gemeinde Wulkau  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.11.2009 bis 15.12.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
Telefon: 03931 252-0  
0391 567-8585  
0180 5001996\*  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.10.2009

## Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Wulkau  
in Flur(en) 1 – 13  
der Gemeinde Wulkau  
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.11.2009 bis 15.12.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr  
Di 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

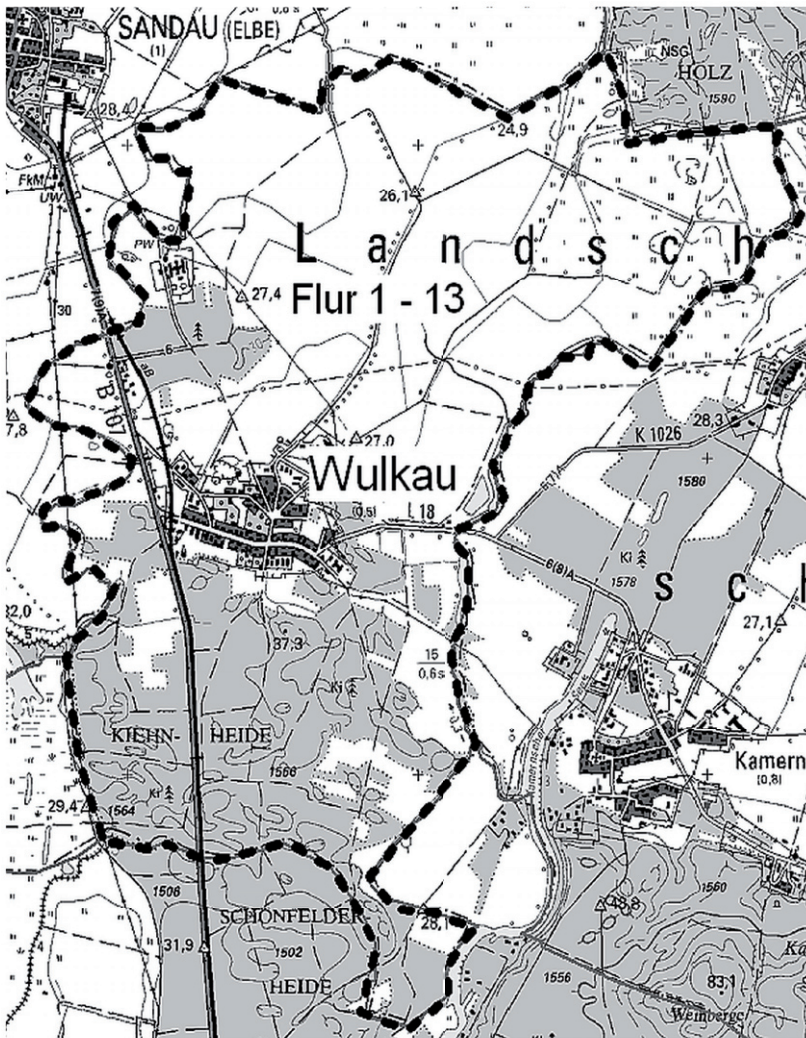
Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
Telefon: 03931 252-0  
0391 567-8585  
0180 5001996\*  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG



Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung  
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Wulkau



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke  
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und  
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom  
15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen  
Maßstab

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31